

Ernährungsrat Region Biel

für eine zukunftsfähige Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik

NAME – SITZ - ZWECK

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Ernährungsrat Region Biel» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen ZGB. Er unterliegt den vorliegenden Statuten.

Art. 2: Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Biel.

Art. 3: Zweck und Ziel

Der Ernährungsrat Biel ist ein breites Bündnis von BürgerInnen für ein lokales, umweltfreundliches und sozial gerechtes Ernährungssystem in der Region. Es tritt mit dem Ziel an, den zukunftsfähigen Wandel des Ernährungssystems in der Region aktiv voranzutreiben.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Erwerb

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, welche die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

Mitglied wird man: Durch Antrag an den Verein jederzeit. Eine Einzahlung mit dem Vermerk "Mitgliederbeitrag" gilt als Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang der geschuldeten Mitgliederbeiträge.

Artikel 5: Austritt

Austritte erfolgen auf den 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung muss schriftlich (Brief oder e-Mail) erfolgen.

Artikel 6: Ausschluss und Erlöschen

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Mitgliederversammlung.

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz dreimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Erlöscht mit dem Tod des Mitgliedes.

ORGANISATION

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Geschäftsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.

Artikel 8: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal abgehalten. Diese erfolgt innerhalb *von 6 Monaten* nach Abschluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr verläuft vom Januar bis zum 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig. Der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung ist zudem die Jahresrechnung, das Budget und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ebenfalls 21 Tage im Voraus beizulegen.

Ein Mitglied, welches ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung tun.

Artikel 9: Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, ausser bei Entlastung des Vorstandes und bei Wahlen.

Artikel 10: Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst vornehmlich mit Konsens ihre Beschlüsse, sonst mit:

Zweidrittels-Mehrheit bei Statutenänderungen und bei der Vereinsauflösung

einfacher Mehrheit bei allen anderen Geschäften

bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

Artikel 11: Kompetenzen

- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- Abnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresplanung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
- Wahl des Vorstandsmitglieder
- Jährliche Wahl der Rechnungsrevision und deren Stellvertretung
- *Wahl der Delegierten zu Organen, in denen der Verein Mitglied ist*
- Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

VORSTAND

Artikel 12: Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, wenn möglich ist eine davon ein Produzent oder eine Produzentin sowie VertreterInnen aus Wirtschaft, Bildung, Zivilgesellschaft, Politik und Administration.

Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.

Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine Stellvertretungsregelung.

Der vorzeitige Austritt eines Vorstandsmitglieds hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten zur Folge, sofern die Mitgliederzahl unter 5 fällt.

Artikel 13: Einberufung

Der Vorstand trifft sich so oft, wie die Geschäfte des Vereins es verlangen jedoch mindestens vier Mal im Jahr.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Artikel 14: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

Artikel 15: Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Leitung der operativen Leitungsstruktur der Vereinigung.
- Bestimmung der Personen, die den Verein vertreten können und der zeichnungsberechtigten Personen (Verträge brauchen 2 Unterschriften).
- Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung. (Personalreglement)
- Die finanziellen Kompetenzen gemäss Reglement.
- Der Vorstand formuliert das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.

REVISORINNEN

Artikel 16: Aufgaben

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren.

Sie legen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vor.

MITTEL

Artikel 17: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Artikel 18: Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Einkünfte aus Verträgen, private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art oder andere Einkünfte aus den Aktivitäten des Vereins beschafft werden.

Artikel 19: Haftung und Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VERSCHIEDENES

Artikel 20: Datenschutz

Die Mitgliederdaten (Name, Vorname, Adresse, Festnetznummer, Handynummer und e-Mailadresse) werden vereinsintern offengelegt. Mindestens Name, Vorname und Adresse müssen angegeben werden.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung des Mitglieds dazu eingeholt wird oder dem Mitglied unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Artikel 21: Auflösung und Liquidation

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Liquidationsvorschlag mit Schlussabrechnung.

Artikel 22: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 23.08.2018 genehmigt und am selben Tag in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins Ernährungsrat Region Biel:

P.S. Bei Übersetzung ist der deutsche Originaltext massgebend.

Stand 23.08.2018